



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 192/2022/2023

09.03.2023 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.03.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.900,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Düsseldorfer Turn- und Sportverein Fortuna 1895

02.03.2023

**Per E-Mail**

### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 11.11.2022 in Düsseldorf**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.900,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Fortuna Düsseldorf 1895.

#### **Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften vor Spielbeginn wurden im Düsseldorfer Fanblock sieben pyrotechnische Gegenstände (3 Bengalische Feuer und 4 Rauchbomben) und kurz vor Anpfiff zwei weitere pyrotechnische Gegenstände (2 Rauchbomben) gezündet. Im weiteren Verlauf des Spiels wurden dort in der ersten Halbzeit sechs pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet.

In der 2. Halbzeit wurden im Düsseldorfer Fanblock vier weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet (Fall 1).



In der 2. Halbzeit (20:23 Uhr) wurden nach einer Elfmeterentscheidung des Schiedsrichters gegen Fortuna Düsseldorf etliche Gegenstände (Feuerzeuge und Becher) auf das Spielfeld geworfen. Der Kontrollausschuss geht insoweit von mind. 10 Gegenständen aus (Fall 2).

Nach Ausführung des Strafstoßes in der Nachspielzeit sprangen mindestens 15 Anhänger von Fortuna Düsseldorf von der Südtribüne in den Innenraum und liefen in Richtung des Spielfeldes. Viele dieser Anhänger wirkten dort gewaltsam auf die Werbebanden am Spielfeldrand ein. Etwa sechs der Anhänger liefen auf das Spielfeld und lieferten sich ein kurzes Wortgefecht mit Spielern der Gastmannschaft (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und das Werden von Gegenständen (Fälle 1 und 2) sowie das Betreten des Innenraumes und des Spielfeldes durch Zuschauer (Fall 3) stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften.

Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor, mithin in dem o.g. Fall 1 insgesamt 11.400,- Euro.

Für das Werfen von Gegenständen (Fall 2) ist grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Somit ergibt sich in dem o.g. Fall 2 insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld (Fall 3) sieht der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften in der 2. Bundesliga je Person grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro je Person vor. Für Fall 3 ergibt sich daher zunächst eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von



30.000,- Euro. Zugunsten des Vereins Fortuna Düsseldorf 1895 ist jedoch zu berücksichtigen, dass bezüglich dieses Tatkomplexes zahlreiche Täter ermittelt werden konnten, so dass sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe insoweit gem. Ziffer 9 b) der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses um 75 % reduziert. Für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 3 ergibt sich daher eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro.

Insgesamt ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 23.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 08.03.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –